

### 53. Unter welchen Umständen kann Beteiligung an einer Schlägerei angenommen werden?

St.G.B. §§. 227. 367 Nr. 10.

I. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1881 g. S. Rep. 2576/81.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Bezüglich des Angeklagten S. ist von dem Urteil als erwiesen nur angenommen worden, daß er mit einer Mistgabel in der Hand während der stattgefundenen Schlägerei in der Nähe der Streitenden stand und zu einer Zengin, welche beruhigen wollte, die Äußerung gethan hat, „trocken werden wir die Soldaten nicht loslassen“. Die Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s auf diesen Thatbestand hat das Urteil in der Erwägung verneint, daß der Angeklagte nur die Rolle eines müßigen Zuschauers gespielt, eine Beteiligung desselben an der Schlägerei, sowie daß er hierbei von seiner Mistgabel irgendwelchen Gebrauch gemacht habe, darum nicht nachgewiesen erscheine. Gegen die so nach erfolgte Freisprechung des Angeklagten wendet die Revisionschrift des Staatsanwaltes ein, das Urteil verkenne, daß zu einer Beteiligung an einer Schlägerei eine aktive Thätigkeit und für die Feststellung des Sichbedienens eines gefährlichen Instrumentes eine Benutzung desselben nicht gefordert werden könne. Vielmehr sei anzunehmen, daß jeder, welcher sich unter den Streitenden befinde und einer Partei sich in erkennbarer Weise zugesellt habe, wenn er hierbei ein gefährliches Werkzeug als Waffe bei sich führe, an der Schlägerei beteiligt erschien. Die Revision muß indessen gegenüber der thatsächlichen Feststellung des Urteils für unbegründet gehalten werden. Die Bestimmung des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s war zuerst als ein Zusatz zu §. 227 St.G.B.'s beschlossen worden, wurde jedoch dann unter die Übertretungen aufgenommen, und es ergibt auch der Inhalt dieser beiden Gesetzesstellen, daß sie in einem inneren Zusammenhange stehen. Die Vorschrift des §. 227 St.G.B.'s geht dahin, daß jede Beteiligung an einer Schlägerei, durch welche der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, wenn nicht ein schuldloses Hinzuziehen in dieselbe stattgefunden hat, schon um ihrer selbst willen bestraft werden soll. Der §. 367 Nr. 10

St.G.B.'s aber kennzeichnet sich als eine Erweiterung dieses Paragraphen, indem auch für den Fall, daß durch die Schlägerei der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung nicht verursacht wurde, unter den Voraussetzungen desselben derjenige bestraft werden soll, welcher sich hierbei eines gefährlichen Instrumentes bedient hat. Wie hiernach das Delikt des §. 227 St.G.B.'s in der „Beteiligung“ an der Schlägerei besteht, so ist auch das Delikt des §. 367 Nr. 10 in dieser Beteiligung zu finden, insofern sich dieselbe gerade darin zu erkennen giebt, daß sich der Thäter bei der Schlägerei eines gefährlichen Werkzeuges bedient. Beteiligt an einer Schlägerei erscheint aber nur derjenige, welcher bei ihr gegenwärtig ist und physisch oder intellektuell dazu mitwirkt, daß geschlagen wird, zu welchem Erfordernis nach §. 367 Nr. 10 noch das weitere hinzutritt, daß sich diese Anteilnahme an der Schlägerei in dem Gebrauche eines gefährlichen Werkzeuges zu erkennen geben muß. Nach der thatsächlichen Feststellung des Urteils hat sich jedoch der Angeklagte weder unter den Streitenden befunden, noch sich seiner Mistgabel in irgendeiner Weise zur Schlägerei bedient.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.